

Haushaltssatzung der Gemeinde Wachtberg für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 hat der Rat der Gemeinde Wachtberg mit Beschluss vom 20.08.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2025	2026
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	51.001.337 EUR	50.953.061 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.807.622 EUR	56.637.929 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	1.063.708 EUR	1.096.520 EUR
somit auf	53.743.914 EUR	55.541.409 EUR
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.524.854 EUR	48.858.642 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.564.972 EUR	51.244.133 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von EUR im Ergebnisplan)	1.063.708 EUR	1.096.520 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.345.579 EUR	2.379.404 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.531.697 EUR	12.992.820 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.221.708 EUR	10.613.416 EUR
und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.517.586 EUR	1.532.823 EUR
festgesetzt.		

§ 2

	2025	2026
--	------	------

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

	14.186.118 EUR	10.613.416 EUR
--	----------------	----------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

	0 EUR	1.000.000 EUR
--	-------	---------------

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

	2.742.577 EUR	4.588.348 EUR
--	---------------	---------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

	35.000.000 EUR	35.000.000 EUR
--	----------------	----------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Wachtberg vom 18.12.2024 festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze erfolgt hier nachrichtlich.

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	419 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	672 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	520 v.H.

§ 7

Entfällt

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 20.000 EUR zwischen Produktgruppen und Investitionsprojekten sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.

(2) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.

(3) Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten die Beschaffungen von beweglichen Anlagegütern bis zu einem Gesamtwert von 20.000 € pro Produktgruppe incl. geringwertiger Wirtschaftsgüter. Alle anderen Investitionen werden im Nachweis einzelner Investitionen separat ausgewiesen (§ 13 Abs. 1 KomHVO NRW).

§ 9

(1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

(2) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen bzw. Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedriger Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 10

Entfällt

§ 11

- (1) Mit Wirkung zum 01.01.2007 wurde das kommunale Rechnungswesen von dem kameralistischen System auf die Grundprinzipien der doppelten Buchführung umgestellt. Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen erfolgt auf die einzelnen Budgets der Produktbereiche, die unter Beachtung des vom Innenministerium bekannt gegebenen Produktrahmens (§ 4 Abs.1 KomHVO NRW) aufgestellt wurden.
- (2) Die Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen der einzelnen Budgets erfolgt eigenverantwortlich durch den Fachbereich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Budgetgrundsätze obliegt den jeweils mittelbewirtschaftenden Fachbereichsleitern (Budgetverantwortlicher). Die Verantwortung bezieht sich auf die Einhaltung des laufenden Budgetansatzes. Es ist Aufgabe der Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen.
- (3) Die Budgets werden auf der Grundlage der im Haushaltsplan hinterlegten Produkte gebildet.
- (4) Eine Umverteilung innerhalb des Produktbudgets ist nur durch die Kämmerin möglich.
- (5) Die internen Leistungsverrechnungen sind nicht Gegenstand der Budgetierung. Die sowohl bei den Primär- als auch bei den Sekundär-Kostenstellen veranschlagten Haushaltsmittel stehen in der Verteilungsmasse des Budgets nicht zur Verfügung. Das gleiche gilt sowohl für die Personalkosten als auch für die Abschreibungen.
Eine Überschreitung der festgesetzten Budgetsumme ist grundsätzlich auszuschließen.
- (6) Ergebnisverbesserungen im Produktbereich 1.16 (z.B. höhere Steuereinnahmen) sind zur Reduzierung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Fehlbedarfs zu verwenden.

§ 12

- (1) Innerhalb der Produktbudgets sind alle Aufwendungen, mit Ausnahme der in § 11 Abs. 5 genannten Aufwendungen bzw. Kosten (interne Leistungsverrechnungen, Personalaufwand, Abschreibungen) gegenseitig deckungsfähig. Ein besonderer Deckungsvermerk wird nicht vorgetragen.
- (2) Die Ausgabeermächtigungen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den im Budget veranschlagten Erträgen. Bleiben die tatsächlichen Erträge hinter den Ansätzen zurück, muss eine Einsparung innerhalb des Budgets sichergestellt sein.
- (3) Entwickeln sich die zweckgebundenen Erträge der einzelnen Budgets positiver als im Haushaltsplan veranschlagt, so können die Ermächtigungen auf der Aufwandseite innerhalb des Budgets erhöht werden. Sofern es sich nicht um die Abwicklung von Schadensfällen (Erstattungen von Versicherungsträgern) handelt, sind die Mehrleistungen nur mit Zustimmung des zuständigen Fachausschusses möglich. Die Vorschriften des § 83 GO NRW sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.
- (4) Einzahlungen im Finanzplan für Investitionen können nicht zur Finanzierung von Aufwendungen im Ergebnisplan herangezogen werden. Unter Berücksichtigung des Defizits im Ergebnisplan gilt dies auch für höhere Erträge im Ergebnisplan, diese dürfen nicht zur Finanzierung von Auszahlungen im Finanzplan herangezogen werden.

§ 13

- (1) Unverzichtbare Voraussetzung für die Einführung des Budgetierungsverfahrens ist ein aussagefähiges Berichtswesen.
- (2) Die Budgetverantwortlichen sind verpflichtet, regelmäßig über Vollzug und die voraussichtliche Entwicklung der Produktbereich-Budgets und des Erreichens der vereinbarten Zielvorgabe der Bürgermeisterin und dem zuständigen Fachausschuss zu berichten. Gleichzeitig ist ein Bericht über die Entwicklung der internen Leistungsverrechnungen vorzulegen.
- (3) Die Berichte der Fachbereiche sind viertel- bzw. halbjährlich mit dem Stichtag zum **30. Juni, 30. September und 31. Dezember** (im Rahmen des Jahresabschlusses) eines jeden Haushaltsjahres zu erstellen. Im Interesse eines geordneten Haushaltsvollzugs kann die Kämmerin auch kürzere Fristen vorgeben.

§ 14

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stelleplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden. Der Stelleplan wird im folgenden Haushaltsjahr angepasst.

Wachtberg, den 08.05.2025/20.08.2025

festgestellt

gez.
Sven Christian
Beigeordneter

aufgestellt

gez.
Beate Pflaumann
Kämmerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bekanntmachung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtberg, den 29.09.2025

In Vertretung


Swen Christian
(Beigeordneter)